

Merkblatt KfW-Unternehmerkredit

Programmnummern 037, 047, 048, 049

Investitionskredite für mittelständische Unternehmen sowie freiberuflich Tätige (ab 3 Jahre nach Geschäftsaufnahme) zur Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland

Der KfW-Unternehmerkredit dient kleinen und mittleren Unternehmen und größeren Mittelständlern zur Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland zu einem günstigen Zinssatz.

Im **Programmteil A "Fremdkapital"** bietet die KfW mittel- und langfristige Kredite an. Für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (siehe KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196) gibt es ein **KMU-Fenster** mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im **Programmteil B "Nachrangkapital"** bietet die KfW Nachrangdarlehen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an.

Im KfW-Unternehmerkredit (Programmteil A) vergibt die KfW

- "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen" sowie "Beihilfen für Beratungsdienstleistungen und Messebeteiligungen für KMU" gemäß Artikel 15, 26 und 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nummer 800/2008, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 214/3 am 09.08.2008 oder
- zur Förderung von Betriebsmitteln im KMU-Fenster vergibt die KfW Beihilfen unter der "De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 1998/2006, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 379/5 am 28.12.2006).

Zur Förderung von Investitionen im Programmteil B werden

- "Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU" gemäß Artikel 15, 26 und 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe oben)

vergeben.

Die verschiedenen Beihilferegeln verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben.

Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Wer kann Anträge stellen?

Grundsätzlich gilt: Die Antragsteller sind seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine ausreichende Bonität (vergleiche Anlage - Risikogerechtes Zinssystem - Formularnummer 600 000 0038). Ausnahmsweise kann diese 3-Jahres-Frist unterschritten werden, wenn eine Antragsberechtigung für den KfW-Gründerkredit nicht gegeben ist.

- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten

1. Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
2. Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
3. alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

- Natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten.

Bei **Vorhaben im Ausland** können deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (maximaler Gruppenumsatz 500 Millionen Euro) und freiberuflich Tätige aus Deutschland Anträge stellen. Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland,
- sowie Joint-Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Im **Programmteil B** können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anträge stellen, die seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sind und über eine ausreichende Bonität verfügen (1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit bis 2,5 %).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im Falle einer Förderung im KMU-Fenster sind ausgeschlossen (siehe KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Bestellnummer 600 000 0193).

Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Nicht gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW Erneuerbare Energien Programms gefördert werden).

Darüber hinaus können **Betriebsmittel** finanziert werden.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Im **KMU-Fenster** sind auf Grund der Vorgaben des EU-Beihilferechts folgende Maßnahmen in den Programmteilen A+B förderfähig:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- gewerbliche Baukosten,
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Investitionen in Verbindung mit Technologietransfer, die vom Antragsteller zu Marktbedingungen erworben, durch ihn genutzt und mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden,
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen in Form von asset deals. Erwerber müssen entweder unabhängig (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) oder - im Fall kleiner Unternehmen - Familienangehörige bzw. ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers sein. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.

Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch der Mieter die Antragskriterien erfüllt. Handelt es sich dabei um reine Kaufvorhaben, gilt zusätzlich, dass die gekaufte Immobilie grundlegend saniert, hergerichtet oder umgebaut werden muss.

Im Programmteil A sind zusätzlich folgende Investitionsmaßnahmen förderfähig (auch im KMU-Fenster):

- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei Erschließung neuer Märkte oder Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen,
- Kosten für erste Messeteilnahmen,
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder durch eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis),
- die Förderung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist nur möglich, sofern auch der Leasingnehmer die Antragskriterien erfüllt,
- bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing)

können Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell nicht mitfinanziert werden.

Zudem können im KMU-Fenster des Programmteils A Allgemeine Betriebsmittel unter der "De-minimis"-Verordnung finanziert werden.

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden? Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten, bzw. in Programmteil A zusätzlich bis zu 100 % der Betriebsmittel.

Bei **Investitionen von Leasinggesellschaften** in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Bei **Vorhaben im Ausland** sind grundsätzlich die auf den deutschen Investor entfallenden Kosten förderfähig. Im Fall von Joint-Ventures und Beteiligungen ist daher der mit dem deutschen Anteil gewichtete Wert des Gesamtvorhabens maßgeblich. Ausnahme: Bei Vorhaben in EU-Ländern ist auch der Anteil von EU-Joint-Venture-Partnern förderfähig.

Kreditbetrag:

Programmteil A:

Finanzierung von:

- a) Investitionsvorhaben/Betriebsmittel ohne Haftungsfreistellung: maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben.
- b) Betriebsmittel im KMU-Fenster mit Haftungsfreistellung: maximal 5 Millionen Euro je Unternehmensgruppe (Kreditnehmereinheit gemäß §19 (2) KWG). Der Kreditbetrag muss kleiner als 50 % der letzten Bilanzsumme des Antragstellers sein.

Programmteil B:

Finanzierung von:

- a) Investitionsvorhaben: maximal 4 Millionen Euro pro Vorhaben.

Wie werden die Mittel bereitgestellt?:

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem Nachrangdarlehen ("Nachrangtranche") und einem klassischen Darlehen ohne Haftungsfreistellung ("Fremdkapitaltranche") aus der Programmvariante "Fremdkapital" besteht. Fremdkapital- und Nachrangtranche sind obligatorisch gleich groß.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen zulässig?

Die Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Unternehmerkredit mit anderen Förderprogrammen ist zulässig.

Eine Kombination einer Finanzierung aus einem haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredit mit

anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche aus dem Programmteil B (Finanzierungspaket) mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Programmteil A:

- bis zu 5 Jahren/höchstens ein tilgungsfreies Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahren/höchstens 2 tilgungsfreie Anlaufjahre (10/2),
- bis zu 20 Jahren/ höchstens 3 tilgungsfreie Anlaufjahre (20/3) (Investitionsvorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Investitionskosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen).

Bei der Finanzierung von **Betriebsmitteln** beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Im **KMU Fenster** ist zudem bei der Finanzierung von Betriebsmitteln ein endfälliges Darlehen mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren möglich.

Programmteil B:

- 10 Jahre/höchstens 2 tilgungsfreie Anlaufjahre (Fremdkapitaltranche),
- 10 Jahre/7 tilgungsfreie Anlaufjahre (Nachrangtranche).

Wie sind die Konditionen?

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten im **KMU-Fenster** besonders günstige Konditionen,
- bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit,
- bei Krediten mit mehr als zu 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre festgeschrieben werden,
- das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt,
- der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der KfW vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklassen ordnet die Hausbank den Förderkredit eine von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen

Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen,

- **Zinssatz Nachrangtranche:** Für die Nachrangtranche erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen 4 Bonitätsklassen für Nachrangtranchen, wobei innerhalb der Bonitätsklasse 4 Zusagen nur bis zu einer 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit von 2,5 % möglich sind,
- die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) sind der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme zu entnehmen, die im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder unter der Faxnummer 069 74 31-42 14 abgerufen werden kann.
- Auszahlung: 100%
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Im Programmteil A kann eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Im Programmteil B ist eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ausgeschlossen.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Bei **Investitionen im Ausland** kann zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes für Kapitalanlagen im Ausland bei der PwC Deutsche Revision, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg, Telefonnummer: 040 63 78-0, beantragt werden. Sofern der Endkreditnehmer eine Garantie des Bundes erhält, sollten die Garantieansprüche dem durchleitenden Kreditinstitut als zusätzliche Sicherheit abgetreten werden.

Im Programmteil B ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Kontoguthaben (Tagesgeld, Festgeld, Termingeld) nicht zulässig.

Für die Nachrangtranche sind vom Unternehmen keine Sicherheiten zu stellen. Nimmt die Hausbank Sicherheiten von Dritter Stelle (Gesellschafterbürgschaft, Garantie des Bundes bei Investitionen im Aus-

land) herein, so sind diese als Erweiterung des Haftungskreises hälftig auch für die Nachrangtranche heranzuziehen.

Haftungsfreistellung

Programmteil A: Im Rahmen von **Investitionsfinanzierungen** ist weiterhin eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes bei Krediten an Unternehmen und freiberuflich Tätige möglich, die bereits 2 Jahre bestehen bzw. seit 2 Jahren am Markt tätig sind.

Bei **Betriebsmittelkredit**en ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung ausschließlich im KMU-Fenster für endfällige Kredite mit einer maximalen Laufzeit von 2 Jahren möglich.

Programmteil B: Für die **Nachrangtranche** wird das durchleitende Kreditinstitut von der Haftung freigestellt. Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinsatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

Bei der Finanzierung von Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) kann zwischen der Hausbank und dem Leasinggeber ein Kredit- oder Forderungskaufvertrag abgeschlossen werden.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist

- bei allgemeinen Unternehmensfinanzierungen nach A die 037 und bei Krediten an KMU die 047 anzugeben,
- bei Investitionen nach B die 048 für Fremdkapitaltranchen und die 049 für Nachrangtranchen anzugeben.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Formularnummer 600 000 0141),
- Angabe der 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit im Antragsvordruck,
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein" (Formularnummer 600 000 0139).

Bei Beantragung im **KMU-Fenster** ist zusätzlich erforderlich:

- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Betriebsmittelfinanzierungen ist die Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen (Bestellnummer 600 000 0075) einzureichen.

Beantragung von Haftungsfreistellung:

Bei Beantragung von Haftungsfreistellung sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

Für Anträge bis 500.000 Euro (Unterlagenpaket 1):

- Antragsvordruck (Formularnummer 600 000 0141) inklusive der genauen Spezifizierung der Sicherheiten für den haftungsfreigestellten Kredit (gegebenenfalls entsprechende Anlage zum Antrag),
- Jahresabschluss inklusive Jahresabschlusszahlen des Vorjahres (gegebenenfalls Einzel- und konsolidierter Abschluss); einschließlich Verbindlichkeitspiegel/Einnahmen-Überschuss-Rechnung des zu fördernden Unternehmens inklusive Vorjahreszahlen,
- aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), sofern vorliegender Jahresabschluss/Einnahmen-Überschuss-Rechnung älter als 6 Monate ist,
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse" (Formularnummer 600 000 0144),
- bei Antragstellung durch Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Freiberufler: Vermögensstatus ("Risikoaanlage A"/Formularnummer 600 000 0143),
- "Risikoaanlage B" (Formularnummer 600 000 0066),
- Risikoorientierte, bankmäßige Stellungnahme der Hausbank zum Antragsteller oder die interne Kreditvorlage der Hausbank inklusive Votum,
- Konzern- oder Gruppenschema (bei Unternehmensgruppen),
- bei Unternehmensübernahmen: Daten bzw. Jahresabschluss des Zielobjekts.

Sofern in Einzelfällen auf Grund von bereits gewährten Vorkrediten mit KfW-Risikoübernahme ein für die KfW risikorelevantes Kreditgeschäft vorliegt, ist das Unterlagenpaket 2 einzureichen. In diesen Fällen wird die KfW die erforderlichen Unterlagen nachfordern.

Für Anträge über 500.000 Euro bis 4 Millionen Euro (Unterlagenpaket 2):

Unterlagenpaket 1 sowie zusätzlich:

- aktuelle BWA, sofern vorliegender Jahresabschluss/Einnahmen-Überschuss-Rechnung älter als 3 Monate ist

- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre

EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards zu bestätigen.

Für Anträge über 4 Millionen Euro und über 500.000 Euro bei großen Sprunginvestitionen (Unterlagenpaket 3):

Unterlagenpaket 2 sowie zusätzlich:

Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre.

Eine große Sprunginvestition liegt vor, wenn sich die Investitionssumme auf mehr als 50 % der aktuellen Bilanzsumme beläuft.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Grundsätzlicher Hinweis

Im **KMU-Fenster** sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Einwilligungserklärung/Auskunfteien (gültig für Anträge ab 01.03.2009)

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW immer dann eine **SCHUFA-Auskunft** einholen (die KfW tauscht nur mit der SCHUFA Daten aus), wenn es sich um einen nichtbilanzierenden Antragsteller handelt. Dies betrifft ausschließlich Anträge im KfW-Unternehmerkredit mit Haftungsfreistellung von:

- Freiberuflern
- Kleingewerbetreibenden
- Natürlichen Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten
- Gesellschaftern einer GbR.

Hierzu hat die Hausbank vom Antragsteller die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft mittels des KfW-Formulars "Einwilligungserklärungen" (Formularnummer 600 000 0106) einzuholen. Das Formular verbleibt bei der Hausbank.

Immobilienfinanzierung

Im Falle einer Immobilienfinanzierung mit anschließender Fremdvermietung ist die Bestätigung der Hausbank, dass das mietende Unternehmen die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Bei der Finanzierung von Investitionen in Immobilien-Leasing ist die Bestätigung der Hausbank, dass der Leasingnehmer die Antragskriterien dieses Kreditprogramms erfüllt, erforderlich.

Gesamtkreditvolumen Investor über 50 Millionen Euro:

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Millionen Euro führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Investitionsort außerhalb der EU

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU haben die Bank oder der Endkreditnehmer im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der